

BGer 5A_585/2017 vom 7. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_585_2017

FR: TF 5A_585/2017 du 7 août 2017

IT: TF 5A_585/2017 del 7 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

Fax-Eingaben erfüllen das Schrifterfordernis im Sinn Art. 42 Abs. 1 BGG nicht. Ein auf Art. 42 Abs. 5 BGG gestütztes Nachfordern eines schriftlichen und mit Unterschrift versehenen Beschwerdeexemplars erübrigt sich aber insofern, als die Beschwerde gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten hat. Die Eingabe besteht lediglich aus den Vermerken "Ig bi nid iiverstange" und "Ich erhebe Einspruch". Dies kann im Kontext der fürsorgerischen Unterbringung sinngemäss als Begehren um Entlassung interpretiert werden, aber die Beschwerdeführerin müsste sich aufgrund von Art. 42 Abs. 2 BGG, auch wenn bei Laieneingaben im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung keine überspannten Begründungsanforderungen zu stellen sind, wenigstens ansatzweise mit dem angefochtenen Entscheid, in welchem der Schwächezustand, die Notwendigkeit der Behandlung und die Eignung der Institution ausführlich dargestellt werden, befassen und Fingerzeige geben, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzen soll.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.